



Brandenburg:
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3
D - 14480 Potsdam
Tel.: 0331 – 6485 0

Sachsen Anhalt:
Schönebecker Str. 82 – 84
D - 39104 Magdeburg
Tel.: 0391 – 4 01 62 25

Betriebs- und Investitionsmanagement
im Trink- und Abwasserwesen

beraten – planen – umsetzen

auch im Internet unter: www.bkc-kommunal-consult.de

Informationsbrief 03 / 2003

Trink- und Abwasser

Ausgabe Brandenburg

Dezember 2003

Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:

- Aus dem Kommunalrecht: Anschluss- und Benutzungszwang auch für Trinkwasser!
- Aus dem Kommunalrecht: Umfangreicher Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- Aus dem Kommunalrecht: Die Auswirkung der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung auf die Beitragserhebung

Aus dem Kommunalrecht: Anschluss- und Benutzungszwang auch für Trinkwasser!

1. Einleitung:

Mit Urteil vom 31. Juli 2003 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Brandenburg eine für alle Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung wichtige Entscheidung zum Anschluss- und Benutzungszwang getroffen. Da die vergleichbare Rechtslage für den Abwasserbereich bereits geklärt ist, sollen im Folgenden die Aussagen für den Trinkwasserbereich dargestellt werden.

2. Die Kernaussagen des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Frankfurt/Oder:

a) Voraussetzungen für einen Anschlusszwang:

Grundsätzliche Voraussetzung für die Durchsetzung eines Anschlusszwanges ist, dass ein solcher Zwang in formell und materiell gültiger Art in der Anschlusssatzung definiert wird. Grundlage für die Festlegung eines Anschlusszwanges bildet § 15 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO). Danach kann aus Gründen des öffentlichen Wohls ein Anschlusszwang angeordnet werden. Diese Gründe finden sich in § 59 Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (WG).

Die satzungsmäßige Anordnung eines Anschlusszwanges für die Wasserversorgung dient nach Ansicht des Gerichtes in erster Linie der Volksgesundheit. Durch eine gleichmäßige und überwachte Versorgung in entsprechender Qualität wird potenziellen Gesundheitsgefahren vorgebeugt. Es ist durch das Bundesverwaltungsgericht auch geklärt, dass die Einrichtung zentraler öffentlicher Anlagen aus Gründen der Volksgesundheit zu den den Gemeinden gesetzlich zugewiesenen Aufgaben gehört. Zur Sicherung dieses Schutzgutes ist es dann auch erforderlich, dass ein Anschlusszwang begründet werden kann.

Nach Ansicht des Gerichtes stellt ein derartiges Verständnis auch keinen Verstoß gegen das Verfassungsrecht dar. Als Ausdruck der Sozialbindung des Eigentums handelt es sich bei den staatlichen Schutzzwecken des Art. 2 Abs. 2 und 20a Grundgesetz um zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 Grundgesetz.

Schließlich ist ein satzungsrechtlich angeordneter Anschluss- und Benutzungszwang nicht etwa deshalb unwirksam, weil Betriebsstörungen oder Reparaturen zu befürchten sind. Derartige Vorkommnisse sind einem dauerhaften Betrieb nicht auszuschließen und deshalb für die Frage des Anschluss- und Benutzungszwanges nicht von Bedeutung.

b) Grundlagen für eine Befreiung vom Anschlusszwang:

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 GO erfolgen, wenn die auf dem Grundstück betriebenen Anlagen einen höheren Umweltstandard aufweisen. Diese Regelung kann jedoch nur eingreifen, wenn die neu errichtete öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage auf eine bereits vorhandene private Anlage trifft. Nur dann kann der Bestandsschutz für bereits getätigte Investitionen eine Befreiung rechtfertigen. Hier ist dann insbesondere die Frage zu klären, inwieweit die vorhandene Eigenversorgungsanlage einen höheren Umweltstandard aufweist bzw. welche Wirkungen eintreten, wenn die Anlage nur den gleichen Umweltstandard hat.

Im durch das OVG zu entscheidenden Fall war die Sachlage einfach. Das auf dem Grundstück gewonnene Wasser wies einen zu hohen Nitratgehalt aus, so dass bereits aus diesem Umstand eine Befreiung vom Anschlusszwang ausscheiden musste. Das Gericht hat ferner darauf verwiesen, dass selbst für den Fall, dass durch eine Filterung eine Trinkwasserqualität erreicht werden kann, das öffentliche Interesse an einen Anschlusszwang überwiegt, da Unsicherheiten bestehen und ein erhöhter Kontrollaufwand besteht.

Damit ist die Frage, ob ein Benutzungszwang angeordnet werden kann, wenn die vorhandene Eigenversorgungsanlage lediglich einen gleichwertigen Umweltstandard aufweist, noch nicht abschließend beantwortet worden.

Auf der anderen Seite sind die Aufgabenträger nicht unmittelbar gehalten, nur den gesetzlich fixierten Ausnahmetatbestand in Anwendung zu bringen. Soweit dem gesetzlichen Verständnis, dass der Anschluss den Regelfall darstellt und Befreiungen nur in Ausnahmefällen zulässig sein sollen, entsprochen wird, kann der Aufgabenträger frei entscheiden, welche Befreiungstatbestände er selbst schafft.

Anhand dieser Befreiungstatbestände hat dann die eigentliche Interessenabwägung zwischen dem Interesse an einem Anschluss und dem Interesse des Bürgers, befreit zu werden, zu erfolgen. Insbesondere die Inanspruchnahme der betriebenen Einrichtungen der Wasserversorgung und damit deren Wirtschaftlichkeit bildet ein wichtiges Kriterium der Interessenabwägung. Dies deshalb, weil die solidarische Umlegung der Kosten des laufenden Betriebes einer öffentlichen Einrichtung voraussetzt, dass sie auch umfassend von allen erschlossenen Nutzern in Anspruch genommen wird. Nur so kann eine Kostenbelastung für alle Angeschlossenen möglichst gering gehalten werden. Daneben müssen die öffentlichen Einrichtungen so dimensioniert sein, dass bei Notwendigkeit auch bislang eigenversorgende Grundstücke angeschlossen werden können. Ein wirtschaftlicher Betrieb der öffentlichen Einrichtungen ist seinerseits Voraussetzung dafür, dass öffentliche Einrichtungen auf Dauer die ihnen zugedachten Schutzzwecke gewährleisten können.

Diesen öffentlichen Interessen müssen gewichtige Gründe entgegenstehen, um die Interessenabwägung zugunsten des die Befreiung anstrebenden Bürgers umschlagen zu lassen. Insbesondere sobald eine mangelnde Eignung der öffentlichen Einrichtung zur Erreichung des ihr zugedachten Schutzzweckes vorliegt, kann zumindest eine befristete Befreiung vom Anschlusszwang gerechtfertigt sein. Daneben kann eine Befreiung im Einzelfall angezeigt sein, wenn sich der konkrete Nutzer selbst als eine Belastung der öffentlichen Einrichtung erweist.

Bestehende technische Bedenken, wie beispielsweise Trübungen bei der Wasserversorgung auf Grund eines vorhandenen langen Leitungsnetzes und der damit verbundenen langen Verweildauer, rechtfertigen keine Befreiung. Vielmehr wird damit das öffentliche Interesse an einem Anschluss noch mehr verdeutlicht. Bei einer Erhöhung der Anschlussnehmer und damit des Flusses innerhalb der Leitungsnetze, können derartige Probleme gerade verhindert werden.

3. Fazit:

Das Urteil des OVG bestätigt die Möglichkeit, auch im Trinkwasserbereich einen Anschlusszwang zu statuieren. Anhand der vorgegebenen Prüfungsmerkmale können alle Aufgabenträger bereits angeordnete Anschlusszwänge einer Überprüfung unterziehen. Die Anordnung eines Anschlusszwanges wird jedoch immer in einer Einzelfallprüfung enden.

Aus dem Kommunalrecht: Umfangreicher Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes!

1. Einleitung:

Die Landesregierung des Landes Brandenburg hat den Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 27. August 2003 (Drucksache 3/6324) in den Landtag eingebracht. Dieses Artikelgesetz sieht in seinem Artikel 5 eine umfassende Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vor.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Anhörungen zu diesem Gesetzentwurf durchgeführt. Der Ausschuss für Inneres hat zur Drucksache 3/6691 eine Beschlussempfehlung sowie einen Bericht gefertigt, welcher auf der Sitzung des Landtages vom 11. Dezember 2003 auf der Tagesordnung behandelt wurde. Gleichzeitig erfolgte zu diesem Termin die 2. Lesung des Gesetzentwurfes.

2. die wesentlichsten Änderungsvorhaben im Überblick:

Die für die Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung maßgeblichen Änderungen finden sich vor allem in den Modifizierungen des § 8 KAG.

In § 8 Abs. 3 KAG erfolgt nunmehr eine umfassende Bestimmung der Fälle, in denen ein Erneuerungsbeitrag speziell für leitungsgebundene Einrichtungen oder Einrichtungsteile erhoben werden darf.

Die bisherigen Regelungen zum Erneuerungsbeitrag erwiesen sich in der Praxis als nicht umsetzbar. Wegen des Umstandes, dass Teile leitungsgebundener Anlagen regelmäßig keine eigene Funktionsfähigkeit aufweisen, hat die Rechtsprechung unter Berufung auf das Gesamtanlagenprinzip einer Erhebung von Erneuerungsbeiträgen die Berechtigung versagt. Insoweit wird durch den Gesetzentwurf die bislang nur formal bestehende Möglichkeit der Erhebung von Erneuerungsbeiträgen an die praktischen Bedürfnisse angepasst.

Änderungen soll auch der Verbesserungsbeitrag unterzogen werden. Nur soweit den Grundstücken durch die Verbesserung ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil geboten wird, kommt für Wasserwerke und Kläranlagen eine nachmalige Beitragserhebung in Form eines Verbesserungsbeitrages in Betracht.

Auch die Tiefenbegrenzungsregelungen sollen an durch die Rechtsprechung entwickelte Vorgaben angepasst werden. Hierzu entfällt zunächst die alte Regelung vollständig, da die beabsichtigte Praktikabilität einer solchen Regelung nicht gegeben war. An ihre Stelle tritt eine Formulierung, wonach es dem Satzungsgeber möglich ist, für Grundstücke innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Außenbereich ein pauschales Tiefenbegrenzungsmaß vorzusehen. Weitergehende gesetzliche Vorgaben zur Art und Weise der Tiefenbegrenzungen werden nicht gegeben, so dass den Aufgabenträgern hier ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt wird.

Besonders hervorzuheben ist auch eine nicht im Gesetzentwurf enthaltene Änderung. Offensichtlich ist es nicht beabsichtigt, die zum 31. Dezember 2003 auslaufende Übergangsvorschrift in § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG zu verlängern. Ab dem 1. Januar 2004 stellen somit die lediglich um die erhaltenen Beiträge gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten die Basis für die Ermittlung der Abschreibungen in der Gebührenkalkulation dar. Gewährte Zuschüsse können damit nicht mehr abgabemindernd eingesetzt werden. Aus unserer Sicht ist diese Vorgehensweise nicht in Einklang mit der aktuellen Förderrichtlinie zu bringen, welche ausdrücklich eine Entlastung der Abgabepflichtigen als Zuwendungsziel ausweist.

3. Fazit:

Die geplante Änderung des KAG zielt auf eine Verbesserung der Position der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung und Trinkwasserversorgung. Insbesondere durch die inhaltliche Ausgestaltung der Beitragstatbestände der Erneuerung und Verbesserung kann die Refinanzierung derartiger Investitionen erreicht werden.

Erforderlich wird in jedem Fall, dass eine entsprechende Kalkulation für die beitragspflichtigen Maßnahmen erstellt werden. Gerade bei diesem Punkt wird sich zeigen, ob die praktische Umsetzung der geplanten Maßnahmen den beabsichtigten Erfolg erreichen kann.

Wesentliche Folgen resultieren auch aus einer nicht vorgenommenen Änderung, durch die Nichtverlängerung der Übergangsvorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 6 KAG. Insoweit werden, wie bereits im Info-Brief 03-2002 dargestellt, auf viele Bürger Gebührensteigerungen zukommen.

Aus dem Kommunalrecht: Die Auswirkung der Änderung der Brandenburgischen Bauordnung auf die Beitragserhebung

1. Einleitung:

Die Brandenburgische Bauordnung wurde zum 1. September 2003 einer umfassenden Änderung unterzogen. In diesem Zusammenhang wurde auch eine neue Definition des Vollgeschosses getroffen, die zunächst einen konkreten Handlungsbedarf nicht nach sich zieht. Erst in Verbindung mit bestehenden Beitragssatzungen wird das ganze Ausmaß des Handlungsbedarfes deutlich.

2. Problemschilderung und Lösungsvorschlag:

Bei der Festlegung des Beitragsmaßstabes haben viele Aufgabenträger im Land Brandenburg eine Kombination aus Vollgeschoss- und Flächenmaßstab gewählt. Dieser ist grundsätzlich geeignet, den einem Grundstück gebotenen wirtschaftlichen Vorteil in beitragsrechtlicher Hinsicht abzubilden. Angesichts der in diesem Zusammenhang notwendigen Definition, was ein Vollgeschoss im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen ist, wurde zumeist auf die landesrechtlichen Regelungen zum Vollgeschoss in der Landesbauordnung verwiesen.

Nach dieser Regelung waren Vollgeschosse „...oberirdische Geschosse, die über zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben...“. Auf Grundlage dieser Definition wurde der Beitragssatz kalkuliert und der Beitrag im Einzelfall festgesetzt.

Diese Definition wurde maßgeblich verändert. Vollgeschosse sind jetzt „...alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, ... in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“

Eine einfache Bestimmung des maßgeblichen Vollgeschosses im Sinne der beitragsrechtlichen Regelungen in der Satzung ist nunmehr nicht ohne weiteres möglich. Um nunmehr gemäß der neuen Landesbauordnung den Charakter als Vollgeschoss feststellen zu können, ist es zwingend notwendig, die Frage zu klären, ob in dem betreffenden Geschoss Aufenthaltsräume möglich sind oder nicht.

Zu diesem Zweck muss auf die Regelungen zu den Aufenthaltsräumen zurückgegriffen werden, welche in den §§ 40 ff der Landesbauordnung enthalten sind. Aufenthaltsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m aufweisen. Bei Aufenthaltsräumen in Dachräumen bleiben dabei Grundflächen mit einer lichten Höhe unter 1,50 m außer Betracht. Zudem muss bei nachträglichem Ausbau von Dachräumen nur eine lichte Höhe von 2,30 m gegeben sein. Überdies müssen für Aufenthaltsräume auch Beleuchtung und Belüftung im gesetzlichen Umfang vorhanden sein. Diese Voraussetzung spielt bei der Abgeltung des wirtschaftlichen Vorteils durch die Erschließung durch eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung regelmäßig keine Rolle.

Dieses breite Anwendungsspektrum bei der Prüfung, ob ein Aufenthaltsraum vorliegt, verdeutlicht, dass die Ermittlung, welche Vollgeschossanzahl vorliegt, bei Beibehaltung der bisherigen satzungsrechtlichen Regelungen mehr als nur erschwert wird. Zudem wird sich die Frage, ob und wann ein nachträglicher Ausbau vorliegt, oftmals nicht hinreichend deutlich beantworten lassen, so dass auch aus diesem Umstand ein zusätzliches Streitpotenzial resultiert.

Ferner gilt es zu berücksichtigen, dass die gewählte Vollgeschossdefinition auch bei der Beitragskalkulation, speziell bei der Ermittlung der Maßstabseinheiten, angesetzt wurde. Weicht nunmehr bei der Beitragsfestsetzung der angesetzte Maßstab ab, könnte dies zu einer Rechtswidrigkeit der Beitragsfestsetzung führen. Überdies ist der Verweis auf eine Regelung des Bauordnungsrechts für die Genehmigung von Neubauvorhaben wenig geeignet, für bestehende Nutzungen als Grundlage für eine Beitragserhebung im Trink- und Abwasserbereich herangezogen zu werden.

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass ein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht. Da der Ortsgesetzgeber bei der Gestaltung seiner beitragsrechtlichen Vorschrift nicht an die landesgesetzliche Definition des Vollgeschosses gebunden ist, besteht die Möglichkeit, dass die Beitragssatzung selbst bestimmt, was Vollgeschoss ist. Zur Beseitigung der bestehenden Problemlage könnte beispielsweise die bisherige landesrechtliche Definition des Vollgeschosses in die Beitragssatzung integriert werden. Auf dieser Grundlage könnte dann die Bescheidung wie bisher durchgeführt werden.

3. Fazit:

Bei Aufgabenträgern, welche im Rahmen der Beitragssatzung auf die landesrechtliche Bestimmung des Vollgeschosses verweisen, besteht ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Hier sollte direkt in der Satzung definiert werden, welcher Vollgeschossbegriff für die Beitragserhebung maßgeblich sein soll.